

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft – Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-L-44

Frist

Bezug

Bearbeiterin
Dr. Gyenge

(0 27 42) 9005

Durchwahl
13287

Datum
3. April 2001

Betrifft

Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, EURO-Umstellung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.04.2001
Ltg.-**703/L-20-2001**
E-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31. Dezember 2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche

Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung betroffen. Es sollen die §§ 28 Abs.3 und 69 Abs.2 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Der bestehende Schilling-Betrag wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr.2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABI. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Die so ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Kostendarstellung:

Da der Schillingbetrag 5000.- lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in einen Euro-Betrag umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet wird, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten.

Die unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelten Euro-Beträge von € 218,012 bzw von € 72,67.- werden auf die Beträge € 220.- bzw. € 75.- geglättet.

Da es sich bei diesen beiden letzten Beträgen um Rahmenbeträge handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Besonderer Teil:

Die in den §§ 28 Abs.3 und 69 Abs.2 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung festgesetzten Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung werden die Beträge gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Da es sich bei dem im § 28 Abs. 3 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung enthaltenen Schillingbetrag um einen Absolutbetrag handelt, ist dieser lediglich umgerechnet und gerundet worden.

Die beiden anderen ermittelten Beträge werden auf den Betrag von € 220 bzw. € 75.- geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil es sich im § 69 Abs. 2 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung um Rahmenbeträge von Strafbestimmungen handelt. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben wie bisher die Möglichkeit bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen diesen Strafraumen abhängig von der übertretenen Bestimmung und von der Schwere des Vergehens auszunutzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dipl.Ing. P l a n k

Landesrat

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung